

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 10

Artikel: Zur Aufhebung des Achtstundentages in Deutschland
Autor: Kranold, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sportbewegung mithelfen und sie müssen aufklären und für den Sozialismus werben unter der sporttreibenden Jugend. Es liegt im Interesse der Arbeiterbewegung, daß die Sportverbände an Mitgliederzahl wachsen und daß es zur Selbstverständlichkeit wird, daß kein politisch und gewerkschaftlich organisierter Genosse den bürgerlichen Sportvereinen angehört, wenn in seiner Ortschaft Arbeitersportvereine existieren. Es liegt im Interesse der Arbeiterbewegung, daß die Arbeitersportbewegung nicht nur an Macht und Zahl gewinnt, sondern auch an Klassenbewußtsein und an der Erkenntnis, wie notwendig eine rege politische und gewerkschaftliche Tätigkeit der Sportgenossen ist. Dieser Geist muß durch die ältern Parteigenossen gefördert werden und er kann gefördert werden, wenn alle ernsthaft ans Werk gehen. Dann haben wir uns aber auch nicht mehr über Differenzen und gegenseitige Konflikte zu beklagen und die Arbeitersportorganisationen werden, statt die politische und gewerkschaftliche Organisation zu hemmen, zu deren Förderung und Entfaltung mächtig beitragen.

Zur Aufhebung des Achtstundentages in Deutschland¹⁾.

Von Albert Kranold, Jena.

Dem konzentrischen Ansturm des vereinigten Unternehmertums und der diese Klasse vertretenden politischen Parteien ist es Ende des vergangenen Jahres endlich gelungen, die Aufhebung des gesetzlichen achtstündigen Maximal-Arbeitstages in Deutschland durchzusetzen. Daß das gelungen ist, ist nicht allein eine Folge der Machtverschiebung, die in den letzten Jahren wiederum zwischen Kapital und Arbeit vor sich ging, eine Machtverschiebung, die, in erster Linie durch die verheerenden Wirkungen der rasenden Geldentwertung hervorgerufen, von den Einsichtigen auf der Seite der Arbeiterklasse schon lange erkannt wurde, an die aber die große Masse dieser Klasse erst glauben wollte, als sie bereits so weit fortgeschritten war, daß die Unternehmer den Angriff auf der ganzen Linie eröffnen konnten. Sondern es ist nicht zum geringen Teil auch die Folge davon, daß einzelne Teile der Arbeiterklasse selbst einmal keinen Sinn hatten für die unbedingte Notwendigkeit ihrer Einigkeit in diesem Kampfe, und andere Teile dieser Klasse nicht genügende Festigkeit der Überzeugung und Kenntnis der wirklichen, in der Tiefe verborgenen wirtschaftlichen Zusammenhänge besaßen, um den Scheinargumenten der Gegner des Achtstundentages für seine Aufhebung ausreichenden Widerstand entgegenzusetzen zu können. Eine Behauptung, die nicht dadurch widerlegt wird, daß diese selben Kreise im Besitz besonders tiefgehender wirtschaftlicher Einsichten zu sein sich einbildeten. So mußte denn diese Niederlage

¹⁾ Wir entnehmen diesen instruktiven Artikel mit etwelchen Kürzungen der ersten Nummer des an anderer Stelle erwähnten „Gewerkschaftsarchivs“, Verlag Karl Zwing, Jena.

der Arbeiterklasse kommen, da einmal die Stoffkraft der Gewerkschaften durch ihre finanzielle Aushöhlung in Verfolg der Geldentwertung gerade in dem Augenblick zerstört war, als der konzentrische Vorstoß einzog, und da anderseits dadurch, daß nicht wenige Vertreter der Arbeiterklasse der Suggestion erlegen waren, die von den Scheinargumenten der Unternehmer ausging, die Front des Kampfes bereits zu Beginn der entscheidenden Auseinandersetzung so weit zurückverlegt worden war, daß nur noch für ein Rückzugsgefecht Raum blieb.

Als entscheidende Tatsache aber ist gegenüber allen Vertuschungen folgendes festzuhalten:

Durch die neue, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung am 21. Dezember 1923 erlassene Arbeitszeitverordnung ist der Achtstundentag in Deutschland als gesetzlicher Maximalarbeitstag wenn auch nicht juristisch-formal, so doch in der Praxis tatsächlich aufgehoben worden. Um das ist für die Lage der Arbeiterklasse das Entscheidende. Zwar setzt diese neue Arbeitszeitverordnung die ältere, am 1. November 1923 abgelaufene „Verordnung über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter“ vom 23. November 1918, wie auch die „Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung“ vom 18. März 1919, wenn auch unter wesentlichen Abänderungen grundsätzlich wieder in Kraft, zwar bestimmt sie auch grundsätzlich, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit acht Stunden oder die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten dürfe, aber sie läßt andererseits so viele Ausnahmen zu, daß die praktische Wirkung der neuen Verordnung, wenigstens unter den gegenwärtig bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen, einer allgemeinen Aufhebung des Achtstundentages gleichkommt. Ein Blick in die Praxis, wie sie sich seit dem Erlass dieser Verordnung herausgebildet hat, bestätigt denn auch durchaus, daß die regelmäßige Arbeitszeit in den weitaus meisten Industriezweigen Deutschlands der Neunstundentag oder die 54-Stundenwoche ist. Wie sehr dies der Fall ist, zeigen die Angaben über die in den letzten Monaten abgeschlossenen Tarifverträge bzw. erlassenen Schiedssprüche in den Februarheften (Heft 3 und 4 des Jahrgangs 1924) des „Reichsarbeitsblattes“¹⁾. (Siehe Note am Schluß des Artikels.)

Danach ist entweder durch Schiedsspruch oder unmittelbar durch Vereinbarung eine regelmäßige neun- oder zehnstündige Arbeitszeit ohne Zahlung von Überstundenzuschlägen allgemein eingeführt in folgenden Industriezweigen: im mitteldeutschen Kohlenbergbau, Mansfelder Erzbergbau, gesamten deutschen Kaliindustrie, Fachabteilung Eisenhütten der oberschlesischen Montanindustrie, gesamten deutschen Buchdruckgewerbe, Kölner Braunkohlenrevier, Geraer Metallindustrie, Textilindustrie Ostsachsens, gesamten deutschen Buchbinder-gewerbe, einschließlich der Etui- und Feinkartonnagenindustrie und der Wellpappenindustrie und im Verkehrsgewerbe Mannheim-Ludwigshafen.

Ferner hat nach Mitteilung des Statistischen Reichsamtes (vergl. „Wirtschaft und Statistik“, IV. Jahrgang, Heft 4, S. 118) das Reich mit Wirkung

vom 17. Februar 1924 die regelmäßige reine Arbeitszeit der Verwaltungs- und Reichsbetriebsarbeiter ausschließlich der Pausen von 48 auf 54 Stunden wöchentlich erhöht. Eine weitere Ausdehnung der Arbeitszeit bis auf 60 Stunden wöchentlich ist ohne Abgeltung zulässig, wenn die Dienstbereitschaft mehr als eine Stunde täglich beträgt. Ist das nicht der Fall, so wird die 55. bis 60. Wochenstunde mit dem einfachen Stundenlohnssatz ausschließlich Sozialzulage bezahlt. Ein Überstundenzuschlag wird erst von der 61. Wochenstunde an bezahlt.

Wie sehr wir tatsächlich gegenwärtig eine allgemeine Aufhebung des Achtstundentages haben, zeigt dann auch folgende Übersicht des Statistischen Reichsamtes (welche an der gleichen Stelle veröffentlicht wurde).

Arbeitszeit in der Industrie.

Gewerbe und Gebiete	Tarifmäßige Höchstarbeitszeit je Schicht oder Woche			Über- stunden- zuschlag 1924 ab Stunde
	1913	Ende 1923	Anfang 1924	
	Std.	Std.	Std.	
Bergbau:				
Ruhrgebiet (unter Tage)	8 ¹⁾	7	8	9
(über Tage)	10,8 ¹⁾	8	10	11
Oberschlesien (unter Tage)	9,6 ¹⁾	7½	8½	9
(über Tage)	11,1 ¹⁾	8	10	11
Niederschlesien (unter Tage)	8 ¹⁾	7	8	9
" (über Tage)	10,9 ¹⁾	8	8	9
Metallindustrie:				
Nordwestliche Gruppe .	54—60	48	57½	58
Berlin	54—60	48	54—60 ²⁾	61
Hamburg	54	48	54	55
Breslau	54—60	48	54—60 ²⁾	55
Stuttgart	54—60	46	54—60 ²⁾	55
Magdeburg	54—60	48	56	57
Mannheim	54—56	46	54—60 ²⁾	61
Hagen	54—60	48	57	58
Textilindustrie:				
Augsburg	52—58	46	51—54 ²⁾	55 ³⁾
Barmen	56—58	46	54	55
Rheine i. W.	53—58	46	51—54 ²⁾	55
Leipzig	53—59	46	53—56 ²⁾	49
Forst	55—60	46	51—54 ²⁾	52
Buchdruckgewerbe:				
Handseher.	52—53	48	53	54
Maschinenseher.	52—53	48	51	52

¹⁾ Gewogener Durchschnitt. — ²⁾ Untergrenze auf Anordnung des Arbeitgebers, Obergrenze bei Zustimmung der Betriebsvertretung. — ³⁾ Bei verlängerter Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 3 % für sämtliche Arbeitsstunden gewährt.

Dies sind nur einzelne Beispiele aus den letzten Wochen, die sich jederzeit sehr vermehren ließen.

Dieser Tatbestand ist auf Grund der neuen Arbeitszeitverordnung durchaus gesetzlich. Denn die Ausnahmen von der Regel des Achtstundentages, die die neue Arbeitszeitverordnung zuläßt, erstrecken sich nicht nur auf jene Betriebe, in denen die Arbeiter regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft haben (§ 2), sondern sie erstrecken sich auch auf alle anderen Betriebe und Industriezweige. Die entscheidenden §§ 5 und 6 der Verordnung sind zudem so unklar gehalten, daß fast jede Auslegung möglich ist. Wenn es daher auch den Gewerkschaften gelungen ist, dieser Verordnung bei der Vorberatung der Reichsregierung mit ihnen einige besonders scharfe Giftzähne auszuziehen (indem sie nämlich durchsetzen, daß in den §§ 1 und 3 jedesmal der Zusatz: „Der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall“ in den Text aufgenommen wurde, wodurch wenigstens verhindert wurde, daß z. B. im Falle des § 3 der Arbeitgeber das Gesetz dadurch umgehen kann, daß er, indem er immer nur einzelne Arbeitnehmer an 30 Tagen des Jahres nach seiner Wahl ohne weiteres länger als acht Stunden arbeiten läßt, diese Tage nicht auf die im § 3 vorgesehene Anzahl von Ausnahmetagen anrechnet, und so beliebig viele Tage im Jahre immer wenigstens einen Teil seiner Belegschaft ohne weiteres länger als acht Stunden täglich arbeiten läßt), so ist dieser Erfolg im Vergleich zu den Verschlechterungen für die Arbeitnehmer, die die neue Arbeitszeitverordnung bringt, doch so gering, daß man diese neue Verordnung als den ernstesten sozialpolitischen Rückschlag der letzten Jahre bezeichnen muß.

Worin bestehen denn nun diese Verschlechterungen? Abgesehen davon, daß z. B. die Zahl der gesetzlich ohne weiteres zugelassenen Ausnahmetage, an denen der Arbeitgeber von sich aus nach alleinigem Entschluß länger als acht Stunden am Tag arbeiten lassen kann, von 20 auf 30 vermehrt und diese Ausnahme auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt wurde, während sie bisher nur für Angestellte in Frage kam, für gewerbliche Arbeiter aber nicht, ferner daß diese ausnahmsweise Arbeitszeitverlängerung, die früher von der Zustimmung der Betriebsvertretung abhängig war, jetzt ohne deren Zustimmung erfolgen kann, und nicht nur zu dem alleinigen Zwecke, den freien Samstagnachmittag zu ermöglichen, sondern ganz allgemein, besteht die Verschlechterung in der Regelung der Arbeitszeit durch die neue Arbeitszeitverordnung vor allem in zweierlei: einmal darin, daß überall da, wo bisher der Arbeitgeber zu einer anderweitigen Regelung der Arbeitszeit der Zustimmung der Belegschaft selbst oder doch der Betriebsvertretung bedurfte, er jetzt nur noch die Meinung dieser Stelle einzuholen braucht, aber nicht mehr an die geäußerte Meinung gebunden ist, sondern ohne weiteres von ihr abweichen kann (so ist z. B. in den §§ 1, 2, 3 und 4 immer nur von einer „Ahnung“ der Betriebsvertretung die Rede), und sodann darin, daß eigentlich fast alle gesetzlichen Festsetzungen über die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit

durch Tarifvertrag abgeändert werden können, und nicht nur das, sondern, wenn eine tarifvertragliche Regelung nicht zustande kommt, auch durch einfache behördliche Anordnung, sobald nur der Arbeitgeber es beantragt (vergl. hiezu §§ 5 und 6). Diese letztere Vorschrift hängt aber stets wie ein Damoklesschwert über den Tarifverhandlungen und muß bei der gegenwärtigen Einstellung der übergroßen Anzahl dieser Behörden die Freiheit des Entschlusses bei den Gewerkschaften außerordentlich schwer beeinträchtigen. Denn die Arbeitgeber brauchen ja in den Tarifverhandlungen nur unnachgiebig zu sein, um durch behördliche Anordnung das durchzusetzen, was sie in den Tarifverhandlungen nicht zu erlangen vermochten.

Was nun zunächst die Zuweisung der Regelung dieser Frage an die autonomen Tarifverhandlungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen angeht, so ist sie vom sozialpolitischen Standpunkt aus deshalb so außerordentlich bedenklich, weil sie die Dauer der täglichen Arbeitszeit von der Konjunktur abhängig macht und auf diese Weise in den ganzen Arbeitszeitschutz ein Moment der Unsicherheit bringt. Denn es ist ja bekannt genug, daß die Tarifverträge ein ganz verschiedenes Aussehen erhalten, je nachdem großer Bedarf nach und entsprechender Mangel an Arbeitskräften besteht oder große Arbeitslosigkeit und geringe Nachfrage nach Arbeitskräften. So müßte sich denn auch diese Möglichkeit in der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation wie eine völlige Aufhebung des Achtstundentages auswirken und hat denn auch, wie gezeigt, so gewirkt.

Überdies wird dadurch diese so bedeutungsvolle Frage des Arbeiterschutzes in den ständigen Kampf zwischen Kapital und Arbeit hineingerissen, völlig verloren aber geht dabei der Gedanke, der doch der ganzen Sozialpolitik zugrunde liegt, daß das soziale Ganze, gegenwärtig, wenn auch nur sehr unvollkommen, durch den Staat repräsentiert, die Pflicht hat, die wirtschaftlich Schwächeren vor der Ausbeutung durch die wirtschaftlich Stärkeren zu schützen durch gesetzliche Beschränkung der individuellen Freiheit, der Willkür, nicht nur der letzteren, sondern auch der ersteren. Nur wenn das der Fall ist, kann wirklich von staatlichem Arbeiterschutz, von staatlicher Sozialpolitik die Rede sein. So aber ist dieser Arbeiterschutz vollkommen durchlöchert, die Arbeiter werden, wenigstens in dieser Hinsicht, wiederum der Übermacht der Unternehmerklasse ausgeliefert, hier sogar um so mehr, als sie der organisierten Klasse der Unternehmer überantwortet werden. Demgegenüber verschlägt es auch nichts, daß unter Umständen gerade diese Art der Regelung den Arbeitnehmern auch einmal gewisse Vorteile bringen kann, dann nämlich, wenn bei besonders glänzender Konjunktur, die aber gegenwärtig nicht besteht und auch so bald nicht wieder zu erwarten ist, großer Arbeitermangel herrscht. Dann können die Arbeitnehmer natürlich bisweilen auch Tarifverträge durchsetzen, die in bezug auf die Arbeitszeit besser sind als die gesetzlichen Mindestbestimmungen, vielleicht sogar als die ältere Arbeitszeitverordnung war, die unter dem unmittelbaren Eindruck der Umwälzung zustande ge-

kommen, im Grunde ja bis an die äußerste Grenze dessen ging, was auf der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der gesellschaftlichen Organisation der Wirtschaft und der hieraus sich ergebenden wirtschaftlichen Machtverhältnisse möglich ist. Es wäre also wohl möglich, unter Umständen und für eine gewisse Zeitspanne, auf diese Weise auch einmal eine für die Arbeitnehmer besonders günstige Regelung der Arbeitszeitfrage zu erreichen, während das Gesetz sich einer solchen vorübergehenden Verschiebung der Lage natürlich nicht sofort anpassen könnte, so daß also auch während einer solch günstigeren Periode die weniger günstigen Bestimmungen des Gesetzes bestehen blieben. Aber diese Möglichkeit kann schon deshalb nichts an unserer Kritik der gegenwärtigen Regelung ändern, weil diese Möglichkeit ja auch in dem Fall der gesetzlich zwingenden Festlegung der Arbeitszeit gegeben ist. Denn alle solche gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sind ja lediglich Mindestbestimmungen, die zugunsten der Arbeitnehmer grundsätzlich jederzeit sowohl durch Tarifvertrag wie durch den Einzelarbeitsvertrag abgeändert werden können, während ihr Sinn als Schutzbestimmungen recht eigentlich ist, daß das zuungunsten der Arbeitnehmer nicht möglich ist. Diese Unabdingbarkeit der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen durch private Verträge wird aber gerade durch die neue Verordnung aufgegeben, wenn auch nur zugunsten kollektiver Verträge. Damit ist aber der Charakter der Arbeitsschutzbestimmungen von Grund aus verändert. Sie haben damit ihren Schutzcharakter verloren.

Jedoch auch hievon abgesehen, wäre ein Zustand immer noch vorzuziehen, der, wenn er selbst etwaige vorübergehende besondere Verbesserungen nicht zuließe, andererseits aber auch ebensowenig für andere Zeitabschnitte, die zudem viel länger anzudauern pflegen, besondere Verschlechterungen des bestehenden Rechtszustandes, auf diesem Gebiete vor allem wenigstens diejenige Rechtssicherheit und Stetigkeit gewährleistet, die Voraussetzung dafür ist, daß solche Arbeitsschutzbestimmungen ihre segensreichen wirtschaftlichen, kulturellen und sanitären Wirkungen auch tatsächlich zeitigen können. Wie soll z. B. die Arbeitsleistung sich der Arbeitszeit anpassen, wie soll eine Verkürzung der Arbeitszeit eine Steigerung der Arbeitsleistung hervorrufen, wenn sogar die regelmäßige Arbeitszeit je nach der Konjunktur dauernd wechselt, so daß z. B. das Moment der Übung gar nicht in Erscheinung treten kann? oder: Wie soll hiebei eine körperliche Erholung unserer unterernährten deutschen Arbeiter eintreten?

Ebenso bedenklich wie die Möglichkeit, durch Tarifvertrag ganz allgemein den gesetzlichen Arbeitstag abzuändern, ist die andere Möglichkeit, die die neue Arbeitszeitverordnung zuläßt. Nämlich die, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nach bloßer A n h ö r u n g der beiderseitigen beteiligten Verbände durch einfache behördliche Anordnungen außer Kraft zu setzen. (Nämlich normalerweise durch die Gewerbeaufsichts- und die Bergaufsichtsbeamten, in besonderen Fällen aber durch die oberste Landesbehörde bezw. durch das Reichsarbeitsministerium.) Auch hiedurch entsteht dieselbe Unsicherheit der Verhältnisse wie durch die tarifvertragliche Abänderung. Überdies wirkt

diese Möglichkeit in dieser alternativen Form, wie bereits angedeutet, wie eine Beschränkung der freien Entscheidung der Tarifparteien besonders gegenüber derjenigen Partei, die in ihren Anschaulungen von denen der Behörden am stärksten abweicht, und macht diese von den Anschaulungen dieser Behörden in weitgehendem Maße abhängig, also von Personen, die zumeist außerhalb der Kreise stehen, die Objekt der fraglichen Regelung sind. Außerdem kann ja jederzeit diese Regelung wiederum außer Kraft gesetzt werden dadurch, daß ein Tarifvertrag geschlossen wird. Denn nach der neuen Arbeitszeitverordnung gehen die tarifvertraglichen Bestimmungen vor.

Diese Abhängigkeit der Tarifparteien von den Anschaulungen der Behörden muß sich aber gerade in unserer Zeit besonders scharf gegen die Arbeitnehmer auswirken, weil die meisten der hier in Frage kommenden Behörden in der Frage der Arbeitszeit Anschaulungen huldigen, die dem Achtstundentag höchst ungünstig sind. Diese Behörden vertreten, wie die Erfahrung immer wieder bestätigt, die Anschaulungen, die in den letzten Jahren über das Achtstundentagproblem von den Gegnern des Achtstundentages wiederholt propagiert worden sind und die im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß der Achtstundentag zum mindesten gegenwärtig aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar sei. Auch sie stehen zumeist auf dem Standpunkt, daß die Frage des Achtstundentages in erster Linie ein wirtschaftliches Problem sei.

¹⁾ Auch das Januarheft des Reichsarbeitsblattes (Heft 1/2, Jahrgang 1924) enthält eine Fülle entsprechender Angaben. Wie mir mitgeteilt wird, haben jedoch die Arbeitgeber in einzelnen der genannten Gewerbe (z. B. Buchdrucker) von der durch den Tarifvertrag erteilten Vollmacht in einzelnen Bezirken keinen Gebrauch machen können. Diese Beispiele haben überhaupt nur den Sinn, zu zeigen, wie leicht auf diese Weise der Achtstundentag unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden kann. Daz es natürlich in einzelnen Fällen auch jetzt gelungen ist, den Achtstundentag aufrechtzuerhalten (z. B. in der Schuhindustrie), ist klar, beweist aber nichts gegen meine Feststellungen.

Zwei neue Zeitschriften.

Nach 40jährigem ununterbrochenem Erscheinen ist im Herbst 1923 die von Karl Rautsky begründete, seit 1916 von dem Sozialimperialisten Heinrich Cunow dirigierte „Neue Zeit“ für immer eingegangen. Sie war bis zum Ausbruch des Weltkrieges weit mehr als eine „Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie“, wie sie selbst sich auf dem Titel bescheiden bezeichnete. Als einzige internationale Revue des Marxismus genoß sie in der Vorkriegszeit verdienterweise hohes Ansehen, kam dann aber nach dem Gewaltstreich des deutschen Parteivorstandes gegen die den Sozialpatriotismus bekämpfende Opposition in die Hände Heinrich Cunows, der es ebenso wie Paul Lentsch im „neuen Deutschland“ zum Berliner Professor brachte, in fast genau so bedenkenloser Weise wie dieser, der längst zu Stinnes abgeschwenkt ist, seine bessere radikale Vergangenheit verleugnete, um den Sozialimperialismus als einzige wirklich voraussetzunglose Wissenschaft zu predigen. Der Kurswechsel ist aber der